

Waldschutz - Infomeldung Nr. 2 / 2019 vom 08.02.2019

redigiert am 18.02.2019 - Rindenanteil von 5 % gestrichen -

Export von Fichtenrundholz nach China

Aktuell wird vermehrt Fichtenrundholz nach China exportiert, das im Zuge der Bewältigung der Borkenkäferkalamität eingeschlagen wurde. Um einen reibungslosen Ablauf bei der Abwicklung des Exports zu gewährleisten, sind die pflanzengesundheitlichen Vorgaben des IPPC sowie die spezifischen Einfuhrbestimmungen Chinas zu beachten.

Allgemein

Für Rundholz das direkt nach China exportiert werden soll, wird ein Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) benötigt. Rundholz das mit Schadorganismen befallen ist oder bei dem ein Befall aufgrund von Rinde oder anderen Merkmalen nicht ausgeschlossen werden kann, muss vorab behandelt werden. Dies erfolgt i.d.R. durch Begasung am Ausfuhrhafen (z.B. Rotterdam oder Hamburg). In diesen Fällen wird in NRW ein Vorausfuhrzeugnis (VAZ) ausgestellt, das als Grundlage für die weitere Behandlung im Ausfuhrhafen dient. Nach erfolgter Behandlung wird von der dort zuständigen Behörde ein PGZ ausgestellt.



Containerverladung von „Käferholz“ zum Export nach China Foto: H. Keller

Export von Fichtenrundholz in Rinde

Voraussetzungen für die Ausstellung des PGZ sind:

- ➔ Das Holz in Rinde muss **behandelt** sein und **frei von Erde** sein.

Die Behandlung muss im PGZ vermerkt werden.

Export von Fichtenrundholz ohne Rinde

Für entrindetes Holz, welches ebenso **frei von Erde** sein muss, kann auch ohne Behandlung ein PGZ ausgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ➔ Bei dem eingeschlagenen Holz handelt es sich ausschließlich um **frisch befallenes, stehendes Holz**. Holz mit älterem Befall birgt die Gefahr des Befalls mit stammbürtigen Insekten, die über eine Entrindung nicht abgeschöpft werden können.
- ➔ Das Holz muss frisch vorgehalten sein, d.h. der Holzeinschlag darf **nicht länger als 3 Wochen** zurückliegen. Ein entsprechender **Nachweis** ist dem PGZ-Antrag beizufügen und kann z.B. über Harvesterprotokolle erfolgen. Außerdem sollte der zuständige Revierleiter Kenntnis über den Zeitpunkt des Holzeinschlags haben.
- ➔ Das Holz muss nach der Entrindung „**praktisch rindenfrei**“ sein.
- ➔ Die Polter müssen so angelegt sein, dass eine **stichprobenartige visuelle Kontrolle** durch die Pflanzenschutzinspektoren/innen möglich ist.
- ➔ Auch entrindetes Holz muss **frei von Schadorganismen** sein !

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Behandlung (s.o.) notwendig.

Weitere Informationen zur Ein- und Ausfuhr von Holz finden Sie unter:

www.waldschutz.nrw.de und <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/>
Phytoprotektive Vorschriften zum Rundholzexport von Deutschland nach China

